



Satzung der Gemeinde Aiterhofen über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiterhofen (Ferienbetreuungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Aiterhofen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenrückerstattung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiterhofen als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Aiterhofen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Ferienbetreuung wird in Abstimmung mit der Gemeinde Salching abwechselnd in der Gemeinde Salching oder Aiterhofen durchgeführt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Betreuungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiterhofen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Ausschluss oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit für die Dauer der angemeldeten Ferienbetreuung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf eines der Konten der Gemeinde Aiterhofen zu überweisen. Die Bareinzahlung der Gebühr in der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen ist zulässig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung, dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung, oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

§ 5
Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung an der Grundschule Aiterhofen werden auf 10,00 € pro Öffnungstag der Ferienbetreuung in der jeweiligen Schulferienwoche und pro Kind festgesetzt. Diese sind jeweils wochenweise zu bezahlen, auch wenn der Schüler/ die Schülerin die Betreuung nicht an allen gebuchten Tagen wahrnehmen konnte.

§ 6
Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss durch die Gemeinde Aiterhofen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ferienbetreuungsgebührensatzung vom 01.09.2019 außer Kraft

Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2025

Aiterhofen, 28.03.2025

gez.

Adalbert Hösl
Erster Bürgermeister